

**vom 24.01.1991**

---

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Einberufung .....	2
§ 2 Besetzung des Ausschusses im Einzelfall.....	2
§ 3 Bestimmung der Gutachter im Einzelfall.....	2

## **§ 1 Einberufung**

Der Gutachterausschuss wird regelmäßig alle 8 Wochen einberufen. Sofern keine Anträge oder nicht mindestens 3 Anfragen auf Erstellung eines Gutachtens vorliegen, verlängert sich die Einberufungsfrist entsprechend. Die Geschäftsstelle stellt einen jährlichen Zeitplan auf, der die vorgenannten Fristen entsprechend berücksichtigt.

## **§ 2 Besetzung des Ausschusses im Einzelfall**

Der Gutachterausschuss wird bei der Erstellung von Gutachten in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem Bausachverständigen, einem Mitglied der Geschäftsstelle und zwei ehrenamtlichen Gutachtern tätig. Bei der Ermittlung von Bodenrichtwerten wird der Gutachterausschuss in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, einem Mitglied der Geschäftsstelle und mindestens 3 weiteren Gutachtern tätig. Der vom Finanzamt Böblingen benannte Gutachter muss in diesem Fall stets mitwirken.

## **§ 3 Bestimmung der Gutachter im Einzelfall**

Der Vorsitzende bestimmt die Gutachter, die im Einzelfall tätig werden. Die Gutachter sind möglichst gleichmäßig über den Zeitraum ihrer Bestellung zu beteiligen. Es ist jährlich zu Jahresbeginn ein Zeitplan zu erstellen, der die Einteilung der einzelnen Gutachter festlegt. Die jeweilige Sachkunde ist jedoch im Einzelfall zu berücksichtigen, so dass Verschiebungen im Terminplan für den einzelnen Gutachter nicht auszuschließen sind.

Diese Geschäftsordnung wurde am 24.1.1991 vom Gemeinderat der Stadt Böblingen beschlossen.